

# **Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Bruchfeld vom 19.07.2019**

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 25.07.2019; S. 157 – 158\)](#)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt sachlich für Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).
- (2) Diese Satzung gilt für alle aktuellen Flurstücke und deren Nachfolgeflurstücke im Bereich zwischen der BAB 57 im Westen, der Berliner Straße im Norden, den Bahngleistassen im Osten und der Straße Hausbend im Süden.
- (3) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:
  1. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen oder Stadtinformationsanlagen,
  2. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

## **§ 2 Vorschriften für freistehende Werbeanlagen**

- (1) Der höchste Punkt einer Werbeanlage darf 51,0 m über NHN nicht überschreiten (die Geländehöhe im Bereich der Satzung liegt bei ca. 31,0 m über NHN).
- (2) Die Gesamtwerbefläche einer einzelnen Werbeanlage darf insgesamt maximal 100 m<sup>2</sup> betragen, wobei die einzelne Ansichtsfläche auf maximal 25 m<sup>2</sup> beschränkt ist.
- (3) Die Breite und Höhe einer Ansichtsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten.
- (4) Die Gesamtausdehnung einer Werbeanlage darf maximal 10,0 m betragen.
- (5) Buchstaben, Ziffern und einzelne Symbole bzw. Zeichen dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.
- (6) Die Werbeanlage tragende Elemente (Mast, Standfüße) dürfen insgesamt eine Grundfläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **§ 3 Vorschriften für Werbeanlagen an Gebäuden**

Die Größe von Werbeanlagen an Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:

- a) in der Breite dürfen Werbeanlagen höchstens die Hälfte der Breite der dazugehörigen Gebäudeseite einnehmen,
- b) in der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens die Hälfte der dazugehörigen Wandhöhe einnehmen. Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Trauflinie bzw. Attika von Gebäuden sind ausnahmsweise als Werbeschrift in einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen (ohne die sie umfahrenden Rechtecke) bestehen.

## **§ 4 Unzulässige Werbeanlagen**

Unzulässig sind:

- a) angestrahlte Werbeanlagen, sofern die Einrichtungen zur Beleuchtung mehr als 0,5 Meter in den Luftraum auskragen,
- b) sich bewegende Werbeanlagen (z. B. auf Schienen oder sich drehend).

## **§ 5 Beleuchtung**

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen z. B. Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht).
- (2) Abweichend hiervon sind Werbeanlagen mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (z. B. sogenannte „Mega-Light“ oder „City-Light“-Werbeanlagen) und Digitalbildanlagen (z. B. sogenannte „Roadsidescreens“) bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> je Ansichtsfläche ausnahmsweise zulässig, sofern diese Werbeanlagen eine Höhe von 39,0 m über NHN nicht überschreiten.

## **§ 6 Farben**

Es ist nur die Verwendung von Farben gemäß dem Hauptregister RAL-840 HR zulässig. Ausnahmsweise dürfen andere Farben verwendet werden, sofern diese nicht mit den unter den Nummern 1 bis 2 aufgeführten Farben vergleichbar sind.

Die Verwendung folgender Farben ist unzulässig:

1. Tagesleuchtfarben RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot), RAL 6038 (Leuchtgrün),
2. Farben der Sonderfarbreihe RAL F 7 (Reflexfarben: RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030, RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019).

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.